



Ein Kommentar zur Verbindung von Solidarität, Daseinsfürsorge, Gleichheit

Daseinsfürsorge erfordert Aufwendungen, also Kosten. Diese Kosten zu tragen, ist Aufgabe des Staates und damit seiner Gesellschaft, also seiner Bürger. Der Grundsatz der Gleichheit aller Menschen bedingt eine Beteiligung jedes Einzelnen, der Grundsatz der Solidarität bedingt die gerechte Verteilung der Last auf den Einzelnen.

Zieht man hierzu nun die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen heran, ergeben sich einige zwingende Folgen:

1. Eine Obergrenze oder Deckelung der Beteiligung des Einzelnen widerspricht dem Solidaritätsprinzip und kann nicht statthaft sein, weder für den Gesetzgeber noch für den Nutznießer.
2. Eine Einkommensuntergrenze für die Beteiligung ist zwingend notwendig, um den Solidaritätsgedanken zu erfüllen und den ungehinderten Zugang zur Daseinsfürsorge sicherzustellen.

Gerade im politischen Umfeld wird gerne damit argumentiert, dass eine Deckelung von solidarischen Beiträgen nahezu zwingend notwendig sei, um die betroffenen Leistungsträger nicht zu vergraulen und zu verlieren. Diese Argumentation ist meines Erachtens in sich falsch und widersprüchlich. So ist es doch das Privileg genau dieser Betroffenen, Teil der Gesellschaft bzw. des gesellschaftlichen Systems zu sein, das Ihnen eben diese Leistungsfähigkeit verleiht.

Der Unternehmer der Gewinne erwirtschaftet, tut dies zumeist durch den Verkauf seiner Produkte und Dienstleistungen an die anderen Mitglieder der selben Gesellschaft. Wenn also aufgrund des daraus resultierenden Einkommens eine entsprechend hohe Leistungsfähigkeit entsteht, welche auch angemessen auf solidarische Weise an den Kosten der Daseinsfürsorge beteiligt wird, kann es keinen Grund geben, eben dieses System zu verlassen, welches erst eben diese Leistungsfähigkeit erzeugt.

Eine notwendige Überlegung sei hier angemerkt: Natürlich muss im Umgang mit Unternehmensformen in der Art von Kapitalgesellschaften gleich oder zumindest ähnlich verfahren werden, wie dies mit jeder natürlichen Person als Mitglied der Gesellschaft zu tun ist. Hier kann recht einfach durch einen Blick auf den Ort der Leistungserbringung eine entsprechende Einordnung stattfinden.

Verkaufe ich meine Produkte / Dienstleistungen innerhalb bzw. an Bürger in Deutschland, so sollten auch die entsprechenden Einnahmen hier zur Beteiligung an den Kosten der Daseinsfürsorge herangezogen werden.

Sicher wäre es interessant solche Gedanken noch detaillierter weiter zu spinnen, etwa um beliebten Geschäftsmodellen auf Basis „flexibler“ Lizenzgebühren zwecks unsozialer Gewinnverschiebung in Steueroasen den Boden zu entziehen, ich bin mir sicher, das es versiertere Menschen gibt, welche hier bestimmt ein notwendiges und gleichfalls einfaches Regelwerk entwerfen könnten.

Harald Wolff-Thobaben